Wir Ferdinand von Gottes gnaden des Heiligen Röm: Reichs Fürst von Dietrichstein zue Nicolsburg, Erbschenck in Kärndten, Röm: Kay: May: Rath, Cammerer vnndt Königl: Obrister Landt Cammerer im Marggrafthumb Mähren etc. Bekennen hiemit offentlich, vnnd thuen khundt iedermenniglich vor Vns, Vnsere Erben, vnnd Nachkhommen, Alß [illegible] Vnser Statt Leipnick, daß Vnß die Ehrbare Zechmaister vnnd die ganze [illegible] daselbsten vnterthänig angelangt, vnnd daber [illegible] gehorsamblich zu vernehmen gegeben, wie daß dieselbe von Vnserm Herrn Vetter, dem Herrn Cardinal, vnnd Fürsten von Dietrichstein glorwürdigistes andenkens, Ihrer [illegible] zu verbessern, vnnd mit Privilegien, Concessionen, vnnd gewissen Articuln begnadet worden, [illegible] denenselben gleichfalls die fürstl: Gnad zu erzeigen, vnnd obgedachte Zechmaister vnnd die ganze Zechen [illegible] bey solch: ihren habenden Privilegien zu erhalten vnnd selbige zu bestättigen, zu confirmiren, vnnd zu erneuern. Wann Wir dann gnädig angesehen vnnd reiflich betrachtet, daß ermelter [illegible] von Vnsern Vorfahren erlangte Freyheiten merklich zu ihrem aufnehmen, auch erhaltung guetter Ordnung vnnd Policey, insonderheit zu verhüttung allerhandt zankh, irrung vnnd Zwitracht bestehen, [illegible] in ihr gesuch [illegible] gnädig eingewilliget. Alß wollen Wir mehrgedachter Vnserer Vnterthanen [illegible] Vnsers Herrn Vetters des Herrn Cardinals [illegible] erlangt vnnd mitgetheilten Freyheiten vnnd [illegible] zu [illegible], alß wann dieselbe hierin mit ihren begriff vnnd Clausulen ausdrücklich inseriret würden, nicht allein confirmiret haben, sondern thuen confirmiren, bestättigen vnnd bekräftigen dieselbe auch mit [illegible] vnnd hierüber gehabten zeitigen Rath hiemit in kraft dieses briefs, Alß [illegible] Herr vnnd Grundtobrigkeit wissentlich.

Mainen, setzen vnd wollen, gebieten auch hierauf allen Vnsern jetzt: vnnd künftigen Regenten, Oberhaubtmann, Pflegern, Burggrafen vnnd Rentschreibern, [illegible] Vnsern Burgermaistern, vnnd ganzen Rath daselbsten, auch allen vnnd jeden Vnsern Vnterthanen bey Vnserer Herrschaft Leipnick ernstlich, daß Sie mehrbesagte Zechen zunft, bey solchen ihren habend: confirmirt: vnnd ertheilten Privilegien vnperturbirter ruhig lassen, darwieder in keinerley weise, bey Vermeidung Vnser höchsten Straffe vnnd Vngnad, weder vor sich selbsten [illegible], oder handlen, noch iemandt zu thuen verstatten, sondern hierob [illegible] handhaben, schützen vnnd manuteniren sollen. Die Vrkhundt dessen haben Wir diesen bestättigungsbrief mit eigener Handt Vnterschrieben, vnnd Vnser fürstliches Insiegel daran zu hengen anbefohlen. Geben Auf Vnser fürstlichen Residenz Schloß Nicolspurg den zwainzigisten Monatstag Julij, im Sechzehen hundert Sechs vnnd funfzigisten Jahre.

Ferdinand fürst von Dietrichstein

Ad mandatum Excellentissimi Domini Principis proprium

[illegible] Secretarius

Wir Ferdinand von Gottes gnaden des Heiligen

Röm: Reichs Fürst von Dietrichstein zu Nicolsburg, Erbschenck in Kärndten, Röm: Kay: May: Rath, Cammerer vnndt Königl: Obrister Landtcammerer im Marggrafthumb Mähren &c. Bekennen hiemit offentlich, vnndt [illegible] iedermenniglich, vor Vns, Vnsere Erben, vnnd Nach[illegible] kommen, Alß [illegible] dieser Statt Leipnick, daß Vns die Ehrsame Burgermaister vnnd die ganze [illegible] derselben vnterthänig angelangt, vnnd [illegible] gehorsamblich [illegible], wie daß dieselbe von Vnsern Herrn Vatter, den Herrn Cardinal, vnnd Fürsten von Dietrichstein glorwürdigsten andenkens, Ihrer [illegible] [illegible] wesen mit Privilegien, Concessionen, vnnd [illegible] begnadet worden, [illegible] denenselben gleichfalls die fürstl: Gnad [illegible], vnnd obgedachte [illegible] vnnd die ganze Gemeinde [illegible] bey [illegible] ihren habenden Privilegien zu halten, vnndselbige zu bestettigen, zu confirmiren, vnnd zu erneuern.

Wann Wir dann gnädig angesehen vnnd [illegible] betrachtet, daß ermelter Gemeind [illegible] von Vnsern Vorfahren erlangte Freyheiten [illegible] [illegible] zu ihrem auffnemmen, auch [illegible] guetter Ordnung vnnd Policey, Insonderheit [illegible] allerhand [illegible] vnnd Zwitracht [illegible], [illegible] gnädig eingewilliget.

Alß wollen Wir [illegible] Vnsere Vnterthanen, [illegible] [illegible] Herrn Cardinals [illegible] erlangt vnnd mitgetheilten Freyheiten vnnd [illegible], [illegible] ihren begriff vnnd Clausulen [illegible] inserirt würden, nicht allein confirmiret haben, sondern Ihnen confirmiren, bestettigen vnnd bekräfftigen [illegible] [illegible] in krafft dieses brieffes, alß [illegible] Herr vnnd [illegible] wie [illegible].

Mainen, setzen vnd wollen, gebiethen auch hierauf allen Vnsern [illegible] vnnd [illegible] Obristhaubtmann, Pflegern, Burggrafen vnnd Rentschreibern [illegible] Vnsere Burgermaister, vnnd ganzen Rath daselbsten, auch allen [illegible] Vnsern Vnterthanen bey Vnser Herrschafft Leipnick ernstlich, daß [illegible] [illegible] bey solchen ihren habenden confirmirten vnnd ertheilten Privilegien vnperturbirter ruhig [illegible] keinerley weise, bey Vermeidung Vnser höchsten Straffe vnnd Vngnad, weder vor sich selbsten [illegible], oder handlen, noch iemand zu thun [illegible], sondern hierob [illegible] schützen vnnd manuteniren sollen.

Zue Urkundt [illegible] haben Wir [illegible] bestettigungs brieff mit eigener Handt Vnterschrieben, vnnd Vnser fürstliches Insigel daran [illegible] anbefohlen.

Geben Auf Vnser fürstlichen Residenz Statt Nicolsburg den zwainzigisten Monats tag Julij, im Sechzehen hundert [illegible] vnnd funfzigisten Jahre.

Ferdinand Fürst von Dietrichstein

Ad mandatum Excellentissimi Domini Principis proprium

[illegible] Secretarius

